Münster i/W. 1934. 2/94

Med Diss.

Aus dem gerichtsärztlichen Institut der medizinischen Akademie in Düsseldorf. Direktor: Prof. Dr. Berg.

Der Fall „Tripp“

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie des Lustmordes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines doctor medicinae
durch die medizinische Fakultät der westfälischen
Wilhelms-Universität zu Münster
in Gemeinschaft mit der medizinischen Akademie
in Düsseldorf.

Vorgelegt von

Karl-Heinz Remy

aus

Essen-Borbeck.

Druck: Westholsteinische Verlagsdruckerei Heider Anzeiger G. m. b. H.
Heide in Holstein

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Akademie in Düsseldorf und der medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

gez.: Krauss	gez.: Herzog	gez.: Berg
Rektor der medizinischen Akademie Düsseldorf.	Dekan der medizinischen Fakultät Münster	1. Berichterstatter
		gez.: Többen
		2. Berichterstatter

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Hiermit erkläre ich an Eides Statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unerlaubte Hilfe selbständig angefertigt habe.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547224_0214

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Bei Durchsicht der Kriminalstatistiken der letzten Jahre stößt man auf eine sehr große Anzahl von Lustmorden, die an Personen weiblichen Geschlechts verübt worden sind. Wie überhaupt die Zahl der Leidenschaftsverbrecher im allgemeinen im Wachstum begriffen ist, so ergibt sich auch eine Zunahme jener Verbrecher, die man Lustmörder nennt. Die Häufung betrifft besonders diejenigen, welche geistig nicht ganz gesund oder geisteskrank waren. Zu solchen Fällen, wo die geistige Gesundheit und Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft war und zu einer irrenärztlichen Beobachtung geführt hat, gehört auch der Fall Tripp. Dieser Fall ist ganz besonders dadurch kriminalpsychologisch hervorgetreten, daß der Täter seine zahlreichen sexuellen Überfälle fast immer nach dem gleichen Verfahren ausgeübt und hinterher behauptet hat, daß er in einem unwiderstehlichen sexuellen Drange die Tat ohne rechte Besinnung ausgeführt habe. Es handelt sich somit bei T. um einen Grenzfall, der von einer Autorität auf dem Gebiete der Sexualpathologie für nicht zurechnungsfähig erklärt worden ist, während er von psychiatrischer Seite für strafrechtlich verantwortlich erklärt worden ist.

Meine Untersuchung des Falles Tripp stützt sich auf das sehr reiche Aktenmaterial, das ich in dem gerichtsärztlichen Institut der medizinischen Akademie in Düsseldorf habe studieren können, und hat nun das besondere Ziel, nachzuweisen, wie bei dem Sexualverbrechen des T. und insbesondere bei seinem letzten Lustmord der kriminelle Tatbestand den Ausschlag gegeben hat, die Zurechnungsfähig-

keit des T. zu bejahen. Es soll also der Fall T. nicht nach der psychiatrischen Seite, sondern nach der kriminalpsychologischen von mir dargestellt werden.

Ehe ich zu dem Fall T. übergehe, möchte ich noch einiges über Lustmorde und -mörder vorausschicken. Die Sittlichkeitsverbrecher stammen der größeren Mehrheit nach aus den niederen Gesellschaftskreisen und oft von Eltern ab, die durch Trunksucht heruntergekommen oder mit Psychopathie behaftet sind. Viele von ihnen leiden an körperlichen Fehlern und seelischen Gebrechen, teils angeboren, teils erworben; viele sind mit einer Schwäche der Organisation behaftet, die noch durch ein ungezügeltes Leben gesteigert wird. Bei allen fachärztlich begutachteten Sittlichkeitsverbrechern ist Psychopathie, eine schwere Neurose oder Geisteskrankheit festgestellt worden.

Der Selbsterhaltungs- und Geschlechtstrieb sind die wichtigsten Naturtriebe des Menschen und die Faktoren der ganzen Entwicklung der Menschheit. Der Geschlechtstrieb bildet die Grundlage auch der Sittlichkeitsverbrechen, aber stets ist er dann qualitativ und quantitativ abgewandelt.

In seinem Werk „Psychologie des Verbrechers" bezeichnet Wulffen als echten Lustmord nur einen solchen, in dem das Motiv zur Tötungshandlung in einem entarteten Geschlechtstrieb liegt. Genauer definiert Magnus-Hirschfeld den Lustmord als Tötung, durch welche die Geschlechtslust mittels körperlicher Verletzung oder Tötung einer Person befriedigt oder entspannt wird. Da diese Handlung meist im hochgradigen Affekt vorgenommen wird, fehlt ihr gewöhnlich die Überlegung als Voraussetzung des Mordes (§ 211 R. Str. G. B.); ihrer ganzen psychologischen Beschaffenheit nach kennzeichnet sich die Tat vielmehr als eine nicht von vornherein geplante, sondern als eine in geschlechtlicher Raserei, wenn nicht gar im geschlechtlichen Rausch verübte, so daß sie objektiv als Totschlag angesehen werden muß

(§ 212 R. Str. G. B.). Von wesentlicher Bedeutung sind bei einem als Lustmord zu bezeichnenden Verbrechen die Art der Verletzung, wie in dem Fall T. das Zudrücken und Zuschnüren des Halses. Wulffen sagt weiter: Es ist klar, daß die Lustmörder alle mehr oder minder psychopathisch sind. Die bloße Coitushandlung mit der ihr physiologisch innewohnenden Wollust und Gewalttätigkeit als solche kann im Täter sadistische Gefühle auslösen, die zur Tötung des Opfers führen können. Zusammengefaßt dürfte feststehen, daß diese Auswüchse sexueller Leidenschaft niemals von Geistesgesunden begangen werden. Da alle bisher untersuchten Lustmörder Psychopathen bei schwerer degenerativer Grundlage waren, so erhebt sich jedesmal die Frage, ob diese Personen ihren pathologischen Impulsen genügend Hemmungen entgegensetzen können. Würde diese Frage zu verneinen sein, so wäre damit der § 51 Str. G. B. anwendbar.

Der Fall Tripp.

a. Befund an der Leiche Maria Lappe.

Hier interessiert zunächst die Tötung der Kontoristin Maria Lappe. Der Tatbestand ist nach den Akten der Staatsanwaltschaft Düsseldorf folgender:

Am 6. 8. 1928 wurde die seit dem 29. 7. 1928 im Genesungsheim Hösel bei Düsseldorf vermißte M. Lappe im Walde zwischen dem Genesungsheim und dem Bahnhof Hösel als Leiche aufgefunden; und zwar verborgen in einem Tannendickicht und vollkommen entkleidet, unter ihr lag der Büstenhalter. Sie war zugedeckt mit ihren Kleidern und ihrem Mantel, darüber waren Tannennadeln und Tannenreisig gehäuft. Das Kleid war an der Vorderseite bis zum Halsausschnitt durchgerissen und ein Ärmel umgedreht. In

unmittelbarer Nähe der Fundstelle lagen zerstreut: ein Gürtel, eine Spange, eine Korallenkette, Träger mit Spange und ein Träger vom Hemd. Oben in den Tannen hingen ein Strumpf und ein Teil des anderen Strumpfes. Um die untere Gesichtshälfte der Leiche einschließlich der Nase war ein Teil des Hemdes doppelt umschlungen und an der rechten Seite des Mundes doppelt geknotet. Um den Hals war ein Teil eines Strumpfes doppelt gewickelt und etwas rechts von der Mittellinie geknotet. Der Strumpf war mehrmals um sich selbst gewunden.

Zur besseren Übersicht füge ich zwei photographische Aufnahmen hinzu.

Das erste Bild zeigt die Leiche nach Entfernung des Bedeckungsmaterials, das zweite die Umschnürung von Mund und Hals.

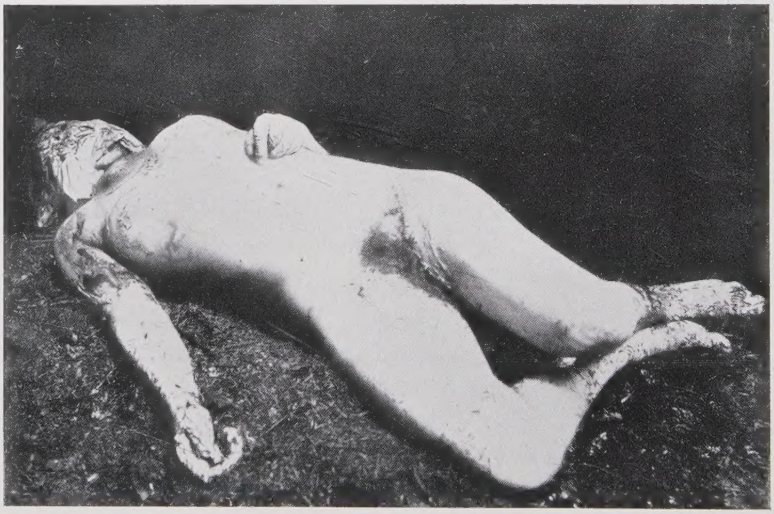

1. Bild. Die Leiche nach Entfernung des Bedeckungsmaterials.

2. Bild. Die Umschnürung von Mund und Hals.

Zwei Tage nach Auffindung der Leiche wurde die Sektion im gerichtsärztlichen Institut Düsseldorf vorgenommen. Es folgt ein Auszug aus dem Sektionsprotokoll.

Äußere Besichtigung:

Die Leiche der Maria Lappe ist 169 cm lang, normal gebaut. Totenstarre ist nicht vorhanden, Totenflecke sind nicht deutlich erkennbar. Fäulnisgeruch ist vorhanden. Der Kopf ist mit langen, blonden, dichten Haaren bedeckt, das Haar läßt sich teilweise leicht ausziehen. Die Haut des Kopfes ist frei von Veränderungen, die Augenlider sind gedunsen, ebenso der Hals. Um den Hals zieht eine etwas über 2 cm breite grauweiß-gefärbte Strangfurche. Die Haut ist in dieser Gegend weich. Der Hals ist nicht widernatürlich bewegbar. Die Brust ist mäßig gewölbt, die Brüste sind aufsitzend und wenig kräftig. Der Leib ist etwas gespannt, der Rücken ist ohne Verletzung. Die äußere Geschlechtsgegend ist nur in den äußeren Umrissen erhalten. Die Vulva ist von Maden abgefressen. Das übrige Gewebe fehlt und ist völlig mit Fliegenmaden bedeckt. Auch die Aftergegend ist in die Fehlstellen mit einbezogen. Am linken Oberarm befindet sich außen eine 3 : 2½ cm große eingetrocknete Hautabschürfung, die sich nur auf die oberflächlichen Teile erstreckt. An der Innenseite des linken Oberschenkels befindet sich eine 9 : 10 cm große von Maden besetzte Fehlstelle, über dem linken Knie eine 1 : 1½ cm große oberflächliche Hautabschürfung, am linken Fußrücken eine knapp 1 cm große Hautabschürfung.

Innere Besichtigung:

Die Innenseite der Kopfhaut ist rötlich feucht. Der rechte Schläfenmuskel hat eine dunkelrote Farbe, der linke und die darüberliegende Innenfläche der Kopfhaut ist von dunkelrotem Blut durchsetzt. Diese Blutdurchsetzung ist auch bei

äußerer Betrachtung durch eine deutliche Vorwölbung der Haut oberhalb vor und hinter dem linken Ohr erkennbar. Die Oberfläche des Schädeldaches ist glatt, die Innenfläche auch und überall intakt. Am Schädelgrund sind keinerlei Verletzungen.

Brust- und Bauchhöhle:

Bei Eröffnung der Bauchhöhle tritt übelriechendes Gas aus, sonst ist dort alles o. B.

Brusthöhle:

Außer den Lungen, die stark gebläht sind und sich in der Mittellinie berühren, ist in der Brusthöhle sonst nichts Besonderes. Die Halsschlagadern sind leer, in den Dorsaladern ist etwas flüssiges Blut. Die Nervenstämme sind grau. Die Halsmuskeln an der linken Halsseite zeigen eine umschriebene dunkelrote Blutung. Die Hals- und Brustwirbelsäule ist fest und glatt.

Bauchhöhle:

Die Ovarien sind derb, die Tuben sind zart. Die Vagina ist nur im oberen Teil erhalten, dort hat sie eine glatte grauweiße Schleimhaut. Der Uterus ist gänseeigroß mit grübchenförmiger Öffnung. Sonst sind die Bauchorgane o. B.

Das Gutachten der Sezierenden lautet: „Die Maria Lappe ist erstickt. Die Ursache der Erstickung sehen wir einmal in der Hauptsache in dem um den Eingang von Nase und Mund geknoteten Hemdteil, zum andern in der festen Umschnürung des Halses. Wir haben als weiteren Befund eine Blutung in die weichen Schädeldecken in der linken Schläfengegend gefunden. Die Ursache dieser Blutung kann man nur in der Einwirkung einer stumpfen Gewalt sehen. Die Einwirkung der stumpfen Gewalt kann zu einer Blutung geführt haben. Wegen Fäulnis und Madenfraß ließ sich an den Geschlechtsorganen kein Befund erheben."

b. Tatschilderung.

Der Verdacht, die Maria Lappe ermordet zu haben, richtete sich zunächst gegen einige Personen, die aber nach eingehendem Verhör entlassen werden mußten. Der Zufall wollte es, daß in Essen ziemlich gleichzeitig sexuelle Überfälle zur Kenntnis der Behörde gekommen waren. Infolgedessen fuhr ein Kriminalbeamter von Düsseldorf nach Essen und sagte dem Tripp, der dort wegen ähnlich begangener Taten in Untersuchungshaft saß, die Täterschaft im Falle Lappe auf den Kopf zu. T. leugnete anfangs, gestand aber nach einigen Vernehmungen die Tat dem Richter ein. Die ähnlichen früheren Sexualdelikte, die ich später noch erwähnen werde, warfen ein so bezeichnendes Licht auf seine sexuelle Persönlichkeit, daß sich der Verdacht der Täterschaft im Falle Lappe wohl auf ihn richten konnte.

Die polizeilichen Ermittlungen ergaben nun folgendes: „Am Sonntag, dem 29. 7. 1928, wollte T. einen Spaziergang in die Höseler Waldungen machen. Er fuhr mit der Eisenbahn gegen 8 Uhr morgens von Essen nach Kettwig. Hier stieg er aus und ging durch den Höseler Wald. Auf einer Schneise sah er dann auf etwa 2 bis 3 Schritte die Maria Lappe auf sich zukommen. Er will nun, als er das Mädchen plötzlich vor sich gesehen habe, von einer unwiderstehlichen geschlechtlichen Erregung gepackt worden sein und der nun folgenden Ereignisse sich nicht mehr mit Bestimmtheit erinnern können. Er glaubt aber, daß er seine Arme um den Hals der L. gepreßt und sie von der Schneise fort rückwärts an eine Stelle, die sich ungefähr 20 m in der Tannendichtung befindet, geschleppt habe. Ob die L. etwa dabei gesprochen oder geschrien habe, will er nicht mehr wissen. Er hat ihr dann die Kleider heruntergerissen und sie geschlechtlich gebraucht. Ob sich die L. dabei gewehrt oder geschrien hat, will er ebenfalls nicht wissen. Jedenfalls ist durch das bereits er-

wähnte Ergebnis der Leichenöffnung eine Blutung in der linken Schläfengegend festgestellt, die nur durch Einwirkung von Gewalt verursacht sein kann. Der Angeschuldigte gibt die Möglichkeit zu, die L. auf den Kopf geschlagen zu haben."

Über den weiteren Verlauf der Tat hat sich der Angeklagte wie folgt ausgelassen: „Ich muß den Strumpf vor dem Geschlechtsakt der Lappe um den Hals gebunden haben, an das Binden selbst erinnere ich mich nicht mehr, auch nicht, nachdem mir vorgehalten worden ist, daß ein Stück abgerissen sein muß. Nach dem Geschlechtsverkehr sah ich, daß das Mädchen ganz nackend war. Ich erinnere mich nicht mehr, daß ich dann das Mädchen ein paar Meter weitergeschleppt habe. Mir steht aber noch deutlich vor, daß sie sich mit Armen und Kopf verständlich machen wollte. Es ist möglich, daß dieses geschehen ist, während ich sie von der einen zur anderen Stelle hinschleppte. Als das Mädchen sich verständlich machen wollte, kann der Mund noch nicht zugebunden gewesen sein. Ich glaube bestimmt, daß es so war; sie wollte sich verständlich machen. Dann nahm ich die Kleidungsstücke, die herumlagen, und zwar nahm ich zuerst den Mantel und deckte ihn über sie (über welchen Körperteil, kann ich nicht mehr sagen), dann nahm ich ein anderes Kleidungsstück und band es um den Kopf. Das habe ich getan, damit sie still sein sollte. Es kann auch so gewesen sein, daß sie noch geredet hat, während ich sie gebrauchte, und daß ich ihr dann (während des Coitus) den Strumpf um den Hals gebunden habe, um sie zur Ruhe zu bringen. Ich meine jetzt, daß ich ihr den Strumpf umgebunden habe, während ich sie gebrauchte. Über den Mantel habe ich Fichtennadeln gestreut und zwei kleine vertrocknete Bäumchen daraufgeworfen. Dies habe ich getan, weil ich das Gefühl bekam, daß ich vielleicht zu grob mit ihr umgegangen sei, und weil ich Angst bekam. Ich glaubte nicht, daß sie tot sei oder sterben werde. Ich habe

geglaubt, daß sie sich den Strumpf selbst habe fortmachen können. Es ist möglich, daß ich sie im Streite gegen den Kopf geschlagen habe; ich erinnere mich aber nicht mehr daran. Zum Schluß habe ich die Sachen, die herumlagen, aufgesammelt und in den Hut des Mädchens getan; dann habe ich den Tatort verlassen. Ich ging mit dem Hut etwa in die Richtung, aus der ich gekommen war; dann habe ich ihn mit Inhalt in ein Loch, das ich an einer Stelle, wo es etwas freier war, fand, gesteckt und mit dem Fuß zugetreten." Im wesentlichen deckt sich also Geständnis und Leichenbefund.

c. Die Persönlichkeit des Täters.

Tripp ist geboren am 17. 4. 1901, stammt aus Essen, wo sein Vater Arbeiter ist. Sein Großvater soll im höheren Alter einen Verstimmungszustand gehabt haben. Der Vater ist Trinker. Es ist allerdings nicht nachgewiesen, daß T. im Rausch erzeugt worden ist. Die Trunksucht des Vaters soll auch zu der Zeit, als T. gezeugt wurde, noch nicht so stark gewesen sein, wie später. Sicher ist aber wohl, daß T. von seinem Vater eine gewisse Neigung zur Brutalität geerbt hat. Beim Vater hat sich dieselbe durch Mißhandlung der Familienmitglieder gezeigt. Der Sohn hat sie in seinem Verhalten gegenüber den Gefängnisbeamten und Mitgefangenen einerseits, gegenüber seinen sexuellen Opfern andererseits zu erkennen gegeben. In seiner früheren Kindheit hat er eine erhebliche Verletzung an der Hand gehabt, diese spielt auch heute noch in seinen Träumen eine große Rolle. In einem der vielen Termine macht die Mutter noch darauf aufmerksam, daß ihr Sohn während der Schulzeit auf dem Kopf oft viele Geschwüre gehabt habe und ihrer Auffassung nach nicht ganz gesund sei. Als Junge ist der Angeklagte vom Vater oft brutal geschlagen worden, einmal solange, bis er in einer Ecke liegen geblieben ist. Mit jungen Jahren kam er in die Fürsorgeerziehung; auch hier ist er oft in brutaler Weise

geschlagen worden, oft auf den bloßen Rücken. Der Alkohol hat in seinem Leben keine große Rolle gespielt. Schon in früher Jugend trat bei ihm die Neigung zum Rauchen, Schulschwänzen, Stehlen und gelegentlichen Fortlaufen hervor. Das Stehlen geschah in der Weise, daß er abends vor einem Geschäft aufpaßte, hineinsprang, sich das holte, was er haben wollte und dann fortlief. Oft blieb er dann mehrere Tage fort und wurde einige Male vom Vater wiedergeholt. Zu den Diebstählen haben ihn gleichalterige Knaben mehrfach überredet. Schon damals, bevor er in die Fürsorgeerziehung kam, hatte er eine gewisse Neigung, sich von den anderen Knaben abzusondern. Er machte weite Spaziergänge. Vielfach verspürte er auch eine gewisse Unruhe, so daß er nicht stillsitzen konnte, darum gelang es ihm auch nicht, auf musikalischem Gebiete, zu dem er eine gewisse Neigung verspürte, etwas Positives zu erreichen. Auch in der Fürsorgeerziehung ging es nicht ganz glatt; er schlug seine Genossen, wurde aber auch von ihnen verprügelt. Es kam daher viel zu Disziplinarstrafen. Intellektuell war T. gut begabt. Trotz des Schulschwänzens hatte er mehr gelernt, als viele andere. Er las gern kulturgeschichtliche und geschichtliche Bücher; besonders interessierten ihn Gewalttätigkeiten wie Krieg und Aufruhr. Was er tagsüber gelesen hat, hat sich nachts in Träumen wiedergespiegelt, sie endeten aber immer in einem sexuellen Erlebnis.

Über sein Geschlechtsleben äußert er sich dahin:

In der Fürsorgeerziehung hatte sich eine Pflegerin sittlich an ihm vergangen. Er mußte ihr an den Geschlechtsteilen spielen und sie schließlich auch durch den Beischlaf befriedigen. Hierdurch sei er zum Onanisten geworden. Seit dem 16. Lebensjahre onanierte er oft 2 bis 3 mal am Tage, hierdurch sei er stark mitgenommen worden. In oder nach Erregungszuständen würde er durch einen unwiderstehlichen Drang zur Masturbation getrieben. Wenn er Erregungszu-

stände gehabt hatte, leide er viel an Kopfschmerzen. Nachts schliefe er deshalb schlecht und spreche im Schlafe; diese Zustände kehrten alle vier Wochen wieder. Mit Frauen hatte er nur einige wenige Male geschlechtlich verkehrt.

Seine Vorstrafen waren:

1918 3 Tage Gefängnis wegen Diebstahls,
1920 5 Monate Gefängnis wegen Diebstahls,
1921 19 „ „ „ „
1922 6 „ „ „ „
1923 18 „ „ „ „
1924 24 Monate Zuchthaus wegen Diebstahls,
1924 24 Monate Zuchthaus wegen Notzucht.

Die letzten drei Strafen wurden zu 4 Jahren 8 Monaten Zuchthaus zusammengezogen.

Zum besseren Verständnis der Eigenart unseres Falles ist ein Rückblick auf die früheren Sexualverbrechen des T. notwendig.

1. Fall:

Am 29. 7. 1922 wurde T. in Laupendahl in einem Walde von einem Mann überrascht, wie er, nur mit einem Hemd bekleidet, die nackte 14jährige Dibowski stuprierte. Die Aussage der D. lautete: „T. forderte mich auf, mich auszuziehen, — ich schrie —, T. steckte mir dann ein Taschentuch in den Mund, zog mich vollständig nackt aus, legte mich hin, zwängte meine Beine auseinander und steckte sein Glied ein.“ Bei der Vernehmung leugnete T. außer dem Coitus alles. Der Zeuge hatte aber das Tuch im Munde der D. gesehen.

Die nächsten Jahre verbrachte T. teils im Gefängnis, teils im Zuchthaus.

Am 10. 6. 1928 wurde T. nach Verbüßung der obengenannten Strafe aus dem Zuchthaus entlassen. Schon im Laufe der nächsten Zeit beging er vier dem eben geschilderten Falle ähnliche geschlechtliche Überfälle.

2. Fall:

Am 23. 6. 1928 begegnete T. auf dem Waldweg zur Platte in Essen der Rewohl. Er packte das Mädchen an den Hals und forderte es auf, auf einen seitlich gelegenen Weg mitzukommen, wo sie sich vollständig entkleiden mußte. Er schüchterte sie außerdem durch Bedrohung mit dem Tode ein, wenn sie ihm nicht zu Willen wäre. Damit erzwang er den Coitus.

Auch in diesem Falle wollte er sich nicht mehr genau der Einzelheiten entsinnen können, gab die Tat aber schließlich zu. Auch wollte er ebenso wie in den übrigen Fällen, in einem das Bewußtsein ausschaltenden Zustand der Erregung sich befunden haben. Doch wurde diese Behauptung durch die glaubwürdige Aussage der Zeugin widerlegt: Der T. habe keine Spur von Erregung gezeigt und sei sehr ruhig und besonnen vorgegangen.

3. Fall:

Am 14. 7. 1928 vormittags um $8^1/_2$ Uhr fiel der Angeklagte die Siepmann plötzlich an. Er umfaßte sie von hinten und würgte sie derartig, daß es dem Mädchen unmöglich gewesen ist, um Hilfe zu rufen. Die Zeugin setzte sich energisch zur Wehr, und es entspann sich ein lautloser Kampf, bei dem T. ihr so heftige Schläge auf den Kopf versetzte, daß sie vornüber in die Knie sank; darauf trat T. sie derartig in den Rücken, daß sie für einen Augenblick das Bewußtsein verlor. Dann wurde das Mädchen über einen Zaun geworfen; wurde aber durch den Anprall auf die Erde wach und rief um Hilfe. Einige Arbeiter eilten aus der Nähe herbei, und T. floh. Nur der energischen Abwehr des Mädchens und der rechtzeitigen Hilfe ist es zu verdanken, daß kein weiteres Verbrechen stattfand. Daß er sie aber vergewaltigen wollte, dürfte nach den früheren Überfällen nicht zweifelhaft sein.

4. Fall:

Am 21. 7. 1928 mittags fuhr ein junges Mädchen Wilk auf dem Fahrrad auf dem Markenweg in Essen. Plötzlich

wurde sie vom Rade heruntergerissen und von hinten mit beiden Händen so stark am Halse gewürgt, daß ihr für kurze Zeit das Bewußtsein schwand. Die Zeugin sah einen Mann herankommen und rief laut um Hilfe. T. schlug sie auf den Kopf, so daß sie abermals das Bewußtsein verlor; dann floh er.

5. Fall:

Am 17. 9. 1928 begegnete der Angeschuldigte dem 16jährigen Lehrmädchen Trautmann gegen 20 Uhr in Essen-Bredeney. T. faßte es, ohne ein Wort zu sagen, an die Kehle und warf sie hin. Darauf zog er einen Revolver und bedrohte sie, sie sollte still sein, denn er wollte sie bloß geschlechtlich gebrauchen. Sie mußte sich entkleiden, als sie dann noch nicht willig war, erhielt sie wuchtige Faustschläge auf den Kopf und wurde stupriert. T. band ihr den Mund zu, so daß sie fast erstickt wäre, lief fort, kehrte aber bald zurück und mißbrauchte das Mädchen zum zweiten Male. Diese Tat gab T. im allgemeinen zu, wollte sich aber wiederum auf Einzelheiten nicht entsinnen.

d. Kriminalpsychologische Beurteilung.

Wenn wir die Einzelheiten dieser sechs sexuellen Überfälle des T. überblicken, so fallen folgende gemeinsame Züge auf: 1. das plötzliche Anspringen auf das Opfer, 2. der Versuch der Betäubung zum Brechen des Widerstandes und 3. die Entkleidung des Opfers. In diesem eigentümlichen Vorgehen zeigt T. eine große Ähnlichkeit mit dem sächsischen Lustmörder Möckel. Dieser Fall M. ist in einer Arbeit aus dem Institut für gerichtliche Medizin an der Universität Leipzig bearbeitet worden (Archiv für Kriminologie, Sonderabdruck aus dem 74. Band, 3. Heft). Auch M. hatte eine bestimmte Art des Vorgehens bei seinen sexuellen Verbrechen, wie folgende Reihe der Überfälle zeigt.

1. Fall:

Am 4. 4. 1920 wurde die am 14. 1. 1902 geborene Frieda G. in einem Walde bei Plauen aufgefunden. Die Leiche war vollständig entkleidet, der Schädel zertrümmert, der Leib durch einen vom Ende des Brustbeins bis zur Schamfuge geführten Schnitt eröffnet. Weiterhin wies die Leiche einen tiefen Stich in der Grube zwischen Kehlkopf und Brustbein, in der sogenannten Drosselgrube, auf.

Die Beschaffenheit der Leiche und die örtlichen Umstände wiesen auf ein Sittlichkeitsverbrechen hin. Von dem Täter fehlte zunächst jede Spur.

Es zeigte sich jedoch bald, daß die Ausführung des Verbrechens gewisse Ähnlichkeit mit einem zweiten Mord hatte, der einige Wochen früher ebenfalls in einem Walde bei Plauen entdeckt war.

2. Fall:

Am 3. 3. 1920 war hier der am 11. 12. 1913 geborene Schulknabe F. aufgefunden worden. Die Leiche zeigte ebenfalls den Drosselgrubenstich. Außerdem war der Schädel eingeschlagen und die linke Gesäßhälfte durch eine etwa 9 cm lange Schnittwunde verletzt. Im Munde des Ermordeten steckte ein Knebel aus Stoffresten.

Auch hier lag offenbar ein Sittlichkeitsverbrechen vor, da am Hosenschlitz des Ermordeten Samenflecke sich vorfanden.

Die polizeilichen Feststellungen waren in diesem Falle so weit vorgeschritten, daß als Täter der Auflader M. aus Plauen angesehen werden mußte, der deswegen verhaftet wurde. Er leugnete bei seinen Vernehmungen und blieb auch dabei, als sich die Beweismomente gegen ihn immer mehr verdichteten.

Schon im Anfang der Untersuchung war in Plauen der Gedanke aufgetaucht, M. könne als Täter für einen im Jahre 1916 in Greiz verübten Mord in Frage kommen. Eine Reihe von Verdachtsmomenten sprachen für diese Annahme.

3. Fall:

Am 24. 7. 1916 war die 10jährige Hede H. in einem Waldstück bei Greiz aufgefunden worden. Die Leiche zeigte am Hals, wieder in der Drosselgrube, eine tiefe Stichwunde. Das Opfer war geknebelt worden. Seine Hände waren ferner auf dem Rücken durch eine lange Schnur fest zusammengebunden. Daß es sich um ein Sittlichkeitsverbrechen handelte, stand von vorneherein fest.

An der Hand des Sektionsprotokolls dieses Falles kamen die Sezierenden sehr bald zu der Überzeugung, daß die Art, wie der Mörder hier sein Opfer behandelt und hingeschlachtet hatte, in einer Weise mit den beiden Plauener Mordtaten übereinstimmte, daß der Täter in allen drei Fällen, der gleiche, also M., sein mußte.

Seit einer Reihe von Jahren waren zwei Lustmorde noch unaufgeklärt. Als sich die Kriminalpolizei die Bilder dieser beiden Opfer ins Gedächtnis zurückrief, entdeckten sie zu ihrer Überraschung die Übereinstimmung dieser beiden Lustmorde mit den drei übrigen. Diese Übereinstimmung war so weitgehend, daß sie sofort M. als Täter auch für diese beiden Lustmorde ansprachen.

4. Fall:

Am 13. 6. 1915 war die damals neunjährige Hildegard G. in einem Waldstück bei Plauen ermordet aufgefunden worden. Das Kind war vom Täter ausgezogen und oberflächlich in den Erdboden verscharrt worden. Es zeigte wieder den Drosselgrubenstich und in der Mitte zwischen Nabel und Schamfuge eine in schräger Richtung von oben nach unten verlaufende ovale Wunde, durch die der Bauch eröffnet worden war.

5. Fall:

Am 23. 3. 1919 war im Bienitzwalde bei Leipzig die 14jährige Johanna W. ermordet worden. Die Tat wurde erst

fünf Tage später entdeckt. Die Leiche war wieder entkleidet. Sie zeigte auch wieder den Drosselgrubenstich. Außerdem waren hier die Arme des Opfers, wie im Greizer Fall, durch eine Schnur auf dem Rücken zusammengebunden.

Zu diesen fünf Fällen kam im Laufe der weiteren Untersuchung ein sechster.

6. Fall.

Am 4. 5. 1915 war die damals 10jährige Lisa G. in einen Wald bei Plauen verschleppt, hier zu Boden geworfen worden, worauf der Täter versuchte, ihr ein Tuch in den Mund zu stopfen. Er hatte sich bereits auf das Kind gelegt, als er durch nahe Geräusche anscheinend gestört worden war, so daß er von seinem Opfer ließ.

Dieses Mädchen erkannte in M. den damaligen Täter bestimmt wieder. Obwohl M. die Täterschaft in diesem Falle nicht eingestanden hat, kann auf Grund der Beweisaufnahme mit Sicherheit angenommen werden, daß er der Täter gewesen ist.

Auch M. hat in allen Fällen versucht, seine Opfer zunächst zu entkleiden. Zum Teil ist es ihm gelungen. Wehrten sie sich gegen die Entkleidung, so wurde durch diese Gegenwehr seine sexuelle Erregung nur noch mehr gesteigert.

Das ist glaubhaft. In diesen Fällen machte er seine Opfer durch Einschlagen des Schädels wehrlos, um sie dann zu entkleiden. Oder er band ihnen, um sie wehrlos zu machen, die Hände auf dem Rücken zusammen und knebelte sie.

Auch der sächsische Lustmörder M. hat sein Geständnis später dadurch abgeschwächt, daß er die Tötungsabsicht nicht zugab. Leider fand der Fall M. keinen gerichtlichen Abschluß, da M. sich in der Untersuchungshaft erhängt hat.

Die ärztlichen Sachverständigen haben sich aber dahin geäußert, daß sie nicht imstande seien, ihm den Schutz des § 51 St. G. B. zuzubilligen, weil er abnorm veranlagt sei. Sie

schließen sich der Auffassung an, daß der Lustmörder nur dann für unzurechnungsfähig erklärt werden dürfte, wenn er neben der abnormen sexuellen Veranlagung noch andere sichere Zeichen der Geistesstörung darbiete, oder wenn einwandfrei feststehe, daß er bei Begehung der Tat bewußtlos im klassisch-medizinischen Sinne war. Diese Voraussetzungen treffen auf M. nicht zu.

Auch im Fall Tripp hat der kriminelle Tatbestand den Ausschlag gegeben, die Zurechnungsfähigkeit des T. zu bejahen. In dieser Beziehung ist unser Tötungsfall Lappe darum so wichtig geworden, weil er im Vergleich zu den vorangegangenen Notzuchtsattentaten ein Licht auf die geistige Verfassung des T. im allgemeinen und zur Zeit der Tat im besonderen wirft.

Die psychiatrische Beobachtung des T. im Gefängnis zu Essen und Düsseldorf hat ebenso wie die Anstaltsbeobachtung in der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg-Hau und die Nachprüfung durch Prof. Dr. Hübner-Bonn ergeben, daß T. im allgemeinen nicht geisteskrank, sondern ein Psychopath ist. Die Sachverständigen verneinen ausdrücklich die Anwendbarkeit des § 51, nach ihren Gutachten hat sich auch kein Anhaltspunkt für Epilepsie und Schizophrenie ergeben.

Zweifel wurden nur von dem Berliner Sexualforscher San.-Rat Dr. Magnus-Hirschfeld geäußert, der eine Bewußtlosigkeit des T. bei der Tötung der Lappe annahm.

Werfen wir noch einmal einen Blick auf die oben geschilderten sexuellen Delikte, so sehen wir, daß fast alle Verbrechen einschließlich des in Hösel begangenen nach der gleichen Art ausgeführt sind; nur, daß in dem Fall Lappe der Täter sein Opfer auch noch getötet hat. Aus dem eingangs Gesagten ist ersichtlich, daß T., als er mit der L. zusammenstieß, sie tätlich angriff und widerstandsunfähig machte, in die Tannendichtung schleppte und dann hier an seinem Opfer seine sinnliche Lust befriedigte. Wenn auch der

Obduktionsbefund nicht mehr ergeben hat, daß die L. vergewaltigt worden ist, so muß doch auf ein sexuelles Verbrechen geschlossen werden; denn hierfür sprechen der ganze Tatbestand, die vollkommen entkleidete Leiche und die am Tatort zerstreut umherliegenden Bekleidungsstücke, sowie die analogen Fälle. Die Leiche war dann so geschickt versteckt, daß sie selbst einem geübten Auge bei der Suche entgehen konnte. Die Ermordete ist wohl an der geeignetesten Stelle verborgen worden, unter ihr liegt der Büstenhalter, sie ist mit ihrem eigenen Mantel zugedeckt und alles ist wiederum mit Tannennadeln und -reisig abgedeckt. Wer so umsichtig handelt und alles so geschickt zu verbergen weiß, wird schwerlich bewußtlos gewesen sein. T. hat bei seinen sexuellen Überfällen, wie schon erwähnt, nach einem gewissen Schema verfahren. Die oben geschilderten Fälle 1, 2, 5 und unser Fall L. zeigen, daß er die Opfer sich vollständig entkleiden ließ, bzw. sie selbst entkleidete. Im Fall 1 durch einen in den Mund gesteckten Knebel, im Fall 2 durch Würgen am Hals, im Fall 3 und 4 durch Faustschläge auf den Kopf und durch Würgen am Hals, und endlich im Fall 5 durch Zubinden des Mundes und auch durch Schläge auf den Kopf.

Erst dann ist er zur Beiwohnung geschritten. Fast in allen Fällen war mit Sicherheit eine Bewußtlosigkeit des T. durch die Zeugenaussagen auszuschließen. Darum ist aus dem ganz ähnlichen Ablauf der einzelnen Notzuchtshandlungen bei der Lappe ebenfalls zu schließen, daß T. auch hier nicht im Zustande der Bewußtlosigkeit gehandelt hat.

Die psychiatrische Untersuchung allein hat, wie gesagt, zu einer sicheren Widerlegung der Trippschen Behauptung einer Bewußtlosigkeit nicht geführt. Sondern hier war es die kriminalistische Auswertung des Tatbestandes, welche diese Widerlegung erbrachte und somit zu der Urteilsfindung beitrug.

Meinen Ausführungen möchte ich nun noch das Urteil des Gerichts beifügen: „Dem Angeklagten ist Notzucht und Mord, begangen durch zwei selbständige Handlungen, Verbrechen gegen die §§ 177, 211, 74 Str. G. B. zur Last gelegt. Ein genügender Beweis dafür, daß T. die Lappe nicht am Schreien verhindern, sondern sie schon während oder noch vor dem Coitus, vorsätzlich töten wollte, ferner, daß er zutreffendenfalls diese Tötung mit Überlegung und nicht nur aus dem Affekt heraus ausgeführt hat, ließ sich aber auf Grund der Hauptverhandlung nicht erbringen. Demnach ist T. schuldig, am 29. 7. 1928 zu Hösel durch Gewalt, nämlich durch Anspringen, Fortschleppen, Schlagen, Abreißen der Kleider und Zubinden von Kopf und Hals, die Kontoristin Maria Lappe, eine Frauensperson, zur Duldung des außerehelichen Beischlafs genötigt zu haben, und zwar in dem durch die vorbezeichnete Handlung, sei es nun infolge eines als fast mit Sicherheit anzunehmenden Erstickungstodes, sei es infolge eines Schrecktodes, der Tod der verletzten Person verursacht worden ist. Tripp wird wegen Verbrechens nach §§ 177 und 178 Str. G. B. zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe kostenpflichtig verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf die Lebensdauer aberkannt."

Zum Schluß bleibt mir noch die angenehme Pflicht, Herrn Prof. Dr. Berg zu Düsseldorf für die freundliche Überlassung des Themas sowie für die stets bereitwillige Unterstützung bei der Bearbeitung desselben meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Benutztes Material.

Hofmann, E. R. v., Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1930.
Wulffen, E. Der Sexualverbrecher und die Psychologie des Täters 1928.
Magnus-Hirschfeld, Sexualpathologie. II. Auflage 1928.
Gerichtsakten gegen Tripp.
Gutachten der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Bedburg-Hau.
Gutachten des Herrn Prof. Dr. Hübner-Bonn.
Gutachten des Herrn Medizinalrates Dr. Teudt-Essen.
Sektionsprotokoll des gerichtsärztlichen Institutes der medizinischen Akademie Düsseldorf.
Archiv für Kriminologie, Sonderabdruck aus 74. Band, 3. Heft (Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel 1922).

Lebenslauf.

Verfasser dieser Arbeit, Karl-Heinz Remy, evangelisch, Sohn des prakt. Arztes Dr. med. H. Remy, wurde am 4. 12. 1907 zu Essen-Borbeck geboren. Den ersten Unterricht erhielt ich in der evgl. Gemeindeschule, bis ich Ostern 1917 in das städt. Gymnasium zu Essen-Borbeck aufgenommen wurde. Die Anstalt verließ ich Ostern 1926 mit dem Zeugnis der Reife, um mich auf den Universitäten Göttingen, Rostock, Göttingen, Freiburg und der medizinischen Akademie zu Düsseldorf dem Studium der Medizin zu widmen. Im Herbst 1928 bestand ich mein Physikum in Rostock.